



GEMEINDE ELLBÖGEN

St. Peter 31
6083 Ellbögen

Tel: 0512/377555

Fax: 0512/377555-6

E-mail: gemeinde@ellboegen.tirol.gv.at

Bearb.: Mag. Sonja Kogler

Aktenzeichen 307-2020-00001

Betrifft: Flächenwidmungsplanänderung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen hat in seiner Sitzung am **29.06.2020** gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von AB Lotz & Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellbögen vom 23.06.2020, Zahl 307-2019-00006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellbögen im Bereich des

Gst. Nr. 100/1 KG Ellbögen von rund 2.261m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 Abs. 1 a Festlegung Erläuterung: Gemeindeamt, Volksschule in Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3

sowie von rund 2.766 m² von Freiland gem. § 41 in Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3,

weilers Grundstück 100/2 KG Ellbögen von rund 62 m² von Freiland gem. § 41 in Kerngebiet gemäß § 40 Abs. 3.,

weilers Grundstück 100/7 KG 81106 Ellbögen von rund 500m² von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 in Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3.,

weilers Grundstück 170/2 KG Ellbögen von rund 2159 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 Abs.1 a, Festlegung Erläuterung: Gemeindeamt, Volksschule in Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3. ,

weilers Grundstück 171 KG Ellbögen von rund 1 m² von Freiland gem. § 41 in Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3. Und

weilers Grundstück 99/1 KG Ellbögen von rund 2 m² von Freiland gem. § 41 in Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3.

vor.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 01.07.2020 bis einschließlich 29.07.2020.

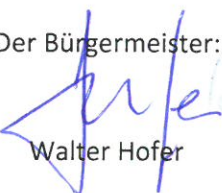
Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ellbögen zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.ellboegen.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:


Walter Hofer



angeschlagen am:	01.07.2020
abgenommen am:	30.07.2020